

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Hauptamt
Az.: 51 12 15 -20

Bad Sachsa, 30. November 2017
w./-

RATSVORLAGE

Drucksache Nr. **35**/17 zu TOP **12.**

über den

☐	Bauausschuss		Sitzung vom	.	2017, TOP
☐	Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss	-	Sitzung vom	.	2017, TOP
☐	Forst- und Umweltausschuss		Sitzung vom	.	2017, TOP
☒	Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	-	Sitzung vom	05.12.2017, TOP	8
☒	Verwaltungsausschuss	-	Sitzung vom	11.12.2017, TOP	8 c)

Betreff

Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen „Kita“, „Finanzvereinbarung Kita“ und „Jugendarbeit“

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bad Sachsa beschließt den Abschluss der drei öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit dem Landkreis Göttingen.

Begründung:

Im Zuge der Kreisreform besteht die Notwendigkeit, die Zuständigkeiten über die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe nach § 11 SGB VIII (Jugendarbeit) und §§ 22a, 24 SGB VIII (Förderung in Tageseinrichtungen) beide i.V.m. § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII neu zu regeln. Die bislang im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz diesbezüglich bestandene „*Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osterode am Harz und den kreisangehörigen Städten und Samtgemeinden sowie der Gemeinde Bad Grund (Harz) über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) gemäß § 13 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG)*“ soll nun im (neuen) Landkreis Göttingen durch eine

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers und eine

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN

Wahlperiode 20161 – 2021

– Sitzungsdienst –

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Finanzierung der Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers sowie eine
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendarbeit des öffentlichen Jugendhilfeträgers ersetzt werden.

Der Kreistag Göttingen hat in seiner Sitzung am 5. September 2017 allen Verwaltungsentwürfen zugestimmt. Die Vereinbarungen (siehe Anlage), die zum 01.01.2018 wirksam werden sollen, wurden den Kommunen zur Beratung und Beschlussfassung zugesandt.

In Vertretung



Weick
Stadtoberamtsrat

Anlage

Öffentlich – rechtliche Vereinbarung

über die Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers

zwischen

dem Landkreis Göttingen

- nachfolgend als Landkreis bezeichnet -

und

den Gemeinden

- nachfolgend Gemeinden benannt -

und

den Samtgemeinden

- nachfolgend Samtgemeinden benannt -

Präambel

Die Jugendhilfe soll mit ihrem vom Gesetzgeber breit aufgestellten Aufgaben- und Leistungsspektrum dazu beitragen, dass junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden und Benachteiligungen vermieden oder abgebaut werden. Zudem soll die Jugendhilfe dafür Sorge tragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Auch wenn die örtlichen Aufgaben nach dem SGB VIII, dem niedersächsischen AG SGB VIII sowie dem niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder dem Landkreis Göttingen als Träger der Jugendhilfe obliegen, sind sich die Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Göttingen und der Landkreis darin einig, dass beide Ebenen zum Wohle der Kinder, Jugendlichen und deren Familien eng zusammenarbeiten und zusammenwirken müssen und wollen, um eine gute, präventive und den Grundsätzen der Inklusion und Geschlechtergerechtigkeit entsprechenden Infrastruktur für das gelingende Aufwachsen vor Ort gewährleisten zu können. Die Gemeinden verfügen über direktes Wissen und Erfahrung über die Möglichkeiten und Erfordernisse vor Ort, die über viele Jahre gewachsen sind. Die Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Göttingen und der Landkreis sind sich darin einig, dass dies insbesondere für die Aufgaben der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten Geltung hat. Mit der Vereinbarung sollen die gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen berücksichtigt und die damit verbundenen Zuständigkeiten und Aufgaben des Landkreises Göttingen als örtlicher Träger der Jugendhilfe zukunftsfähig gestaltet werden. In diesem Zusammenhang sehen der Landkreis und die Gemeinden und Samtgemeinden die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als partnerschaftlich zu bewältigende Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung an.

§ 1

Gegenstand

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe durch die unterzeichnenden Gemeinden gem. §§ 22a, 24 SGB VIII (Förderung in Tageseinrichtungen) i.V.m. § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) In den Samtgemeinden sind die Mitgliedsgemeinden und die Samtgemeinden Vereinbarungspartner mit dem Landkreis. Die Samtgemeinde soll bei der Aufgabenwahrnehmung mindestens eine koordinierende Funktion erfüllen. Die Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden können die beschriebenen Aufgaben der Gemeinden nach § 2 und § 5 sowie die Nutzung der Weiterleitung finanzieller Schlüsselzuweisungen des Landes Niedersachsen durch den Landkreis an die Samtgemeinde im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung gem. § 98 Abs. 1 S. 5 NKomVG übertragen. Dies ist mit dem Landkreis Göttingen abzustimmen

§ 2

Aufgabenbeschreibung

- (1) Die Gemeinden stellen gemäß §§ 22a, 24 SGB VIII i.V.m. §§ 12, 13 des niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) den Rechtsanspruch auf Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung im Sinne der Inklusion und gleichberechtigter Teilhabe in Tageseinrichtungen über die bedarfsgerechte Bereitstellung von Krippen-, Kindergarten- und Hortplätzen sicher, und zwar werden Angebote vorgehalten
 - a) für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, um den altersgerechten Anspruch nach § 24 Abs. 2 SGB VIII auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung sicherzustellen (Krippe)
 - b) für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt, für die ein Anspruch nach § 24 Abs. 3 SGB VIII besteht (Kindergarten),
 - c) für Kinder im schulpflichtigen Alter nach § 24 Abs. 4 SGB VIII (Hort)

Angebote für die vorgenannten Altersgruppen sind bedarfsdeckend auszubauen und qualitativ weiterzuentwickeln, insbesondere vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

- (2) Die Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Aufgaben erfolgt anhand des jeweils vor Ort vorhandenen und von der jeweiligen Gemeinde oder Samtgemeinde in geeigneter Weise ermittelten tatsächlichen Bedarfs.

Die Gemeinden oder Samtgemeinden können bei der Wahrnehmung der Aufgaben mit geeigneten Dritten kooperieren.

§ 3

Kindertagespflege

Der Landkreis stellt im Rahmen der abgestimmten Planung über die in § 2 festgelegte Angebotsversorgung hinaus ergänzende Angebote der Kindertagespflege gem. §§ 23,24 SGB VIII sowohl für die Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres als auch darüber hinaus sicher.

§ 4

Wirtschaftliche Jugendhilfe

- (1) Der Landkreis erfüllt die Aufgabe nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII (Wirtschaftliche Jugendhilfe).
- (2) Bis zum Ende des Kindergartenjahres 2017 / 2018 (31. Juli. 2018) gilt für die Gemeinden im Bereich des Altkreises Osterode am Harz, die bisher die Aufgabe der wirtschaftlichen Jugendhilfe wahrgenommen hatten, folgende Übergangsregelung:
- Die Antragsbearbeitung und –verwaltung für das Kindergartenjahr 2017 / 2018 erfolgt bis zum Ende des Kindergartenjahres weiterhin durch die Gemeinden. Die zu übernehmenden Kosten für die Elternbeiträge werden entsprechend der Vereinbarung, die bis zum 31.12.2017 für den Bereich des Altkreises Osterode am Harz Geltung hat, dem Landkreis in Rechnung gestellt.
 - Die Antragsbearbeitung und –verwaltung ab dem Kindergartenjahr 2018 / 2019 wird dann vollständig vom Landkreis übernommen.

§ 5

Planungsverantwortung und Qualitätssicherung

- (1) Dem Landkreis als örtlichem Träger der Jugendhilfe obliegt gem. § 13 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII die Gesamtverantwortung auch für die Aufgaben, die die Gemeinden wahrnehmen. Die örtlichen Planungsdaten, die Betreuungs- und Angebotsquoten und die Bereitstellung von Plätzen werden im Rahmen der Gesamtplanung für den Kindertagesstättenbereich und für die Kindertagespflege zwischen dem Landkreis und den jeweiligen Gemeinden oder Samtgemeinden für den gesamten Betreuungsbereich und alle Altersgruppen mindestens jährlich abgestimmt. Die ortsbezogene Planung und Bedarfsermittlung liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden oder Samtgemeinden. Der Landkreis erstellt dazu in Abstimmung mit den Gemeinden und Samtgemeinden in einem Leitfaden zur Kindertagesbetreuungsbedarfsplanung Vorgaben, welche Daten zu erheben, auszuwerten und weiterzuverarbeiten sind. Dieser Leitfaden in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage für die dem Landkreis Göttingen einmal jährlich zu übermittelnden Kitabedarfsplanung durch die Gemeinden oder Samtgemeinden.
- (2) Die Gemeinden oder Samtgemeinden tragen Sorge dafür, dass die fachliche Beratung der Tageseinrichtung gem. § 11 Abs. 1 S. 1 Nds. KiTaG durch die Träger der Tageseinrichtungen erfolgt.

§ 6

Finanzierung

- (1) Der Landkreis leitet finanzielle Mittel der Schlüsselzuweisungen des Landes Niedersachsen zur Wahrnehmung dieser Aufgabe an die Gemeinden im Rahmen [hier Titel der Finanzvereinbarung einfügen] weiter.
- (2) Die Finanzierung der in § 2 genannten Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen erfolgt eigenständig durch die jeweiligen Gemeinden.
- (3) Die Finanzierung der in § 3 genannten Aufgabe der Kindertagespflege erfolgt durch den Landkreis.
- (4) Die Finanzierung der in § 4 genannten Aufgabe der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erfolgt durch den Landkreis.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich sodann, statt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu finden, die den gemeinsamen Interessen am nächsten kommt. Sofern eine solche Regelung nicht gefunden werden kann, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 8

In-Kraft-Treten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann vom Landkreis und jeder Gemeinde oder Samtgemeinde mit einer Frist von 12 Monaten zum 01.01. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.
Die Kündigung durch eine oder mehrere Gemeinde(n) oder Samtgemeinde(n) berührt nicht den Fortbestand der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Vertragsparteien.

Göttingen, den xx.xx.xxxx

(Samt)Gemeinde xxxxxxxx, den xx.xx.xxxx

Landrat

Bürgermeister / -in

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Finanzierung der Wahrnehmung von
Aufgaben der Förderung von Kindern in
Tageseinrichtungen des öffentlichen
Jugendhilfeträgers**

zwischen

dem Landkreis Göttingen

- nachfolgend als Landkreis bezeichnet -

und

den Einheitsgemeinden Adelebsen, Bad Lauterberg, Bad Sachsa, Bad Grund, Bovenden, Duderstadt, Friedland, Gleichen, Hann. Münden, Herzberg, Osterode am Harz, Rosdorf, Staufenberg, Walkenried

sowie den Mitgliedsgemeinden Ebergötzen, Landolfshausen, Seeburg, Seulingen, Waake, Bilshausen, Bördensee, Gieboldehausen, Krebeck, Obernfeld, Rhumspringe, Rollshausen, Rüdershausen, Wollershausen, Wollbrandshausen, Elbingerode, Hattorf, Hörden und Wulften

- nachfolgend als Gemeinden benannt -

sowie

den Samtgemeinden Dransfeld, Gieboldehausen, Hattorf und Radolfshausen

- nachfolgend als Samtgemeinden benannt -

§ 1 Umfang der Kostenbeteiligung

Unter Bezugnahme auf § 6 Abs. 1 der ab dem 01.01.2018 geltenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers beteiligt sich der Landkreis Göttingen, beginnend ab dem 01.01.2018, jährlich mit **vier Millionen Euro** an der Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe durch die unterzeichnenden Gemeinden gem. §§ 22a, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (Förderung in Tageseinrichtungen) i.V.m. § 13 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz (Nds. AG) SGB VIII.

§ 2 Verteilschlüssel

Für die rechnerische Ermittlung der Verteilung der unter § 1 genannten Kostenbeteiligung gilt folgender Verteilschlüssel:

54 % auf Basis der belegten Plätze;

dabei werden Plätze unter 6 Std. Betreuungszeit (nicht Öffnungszeit) mit dem Faktor 1,0 und

Plätze mit 6 Std. und mehr Betreuungszeit mit dem Faktor 2,5 gewichtet

36 % auf Basis der genehmigten Plätze

10 % auf Basis der Steuerkraft für Zuweisungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

§ 3 Auszahlungsmodalitäten

- (1) Die Beteiligung des Landkreises Göttingen wird durch die anteilige Weiterleitung von Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben (Produkt 611000, Allgemeine Finanzwirtschaft) zur Wahrnehmung der oben genannten Aufgabe finanziert.
- (2) Die Auszahlung erfolgt zu den Zahlterminen der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben in acht gleich hohen Teilbeträgen, jeweils am 20. Januar, 20. März, 20. April, 20. Juni, 20. Juli, 20. September, 20. Oktober und 20. Dezember eines Jahres.
- (3) Zahlungsempfängerinnen sind die Einheitsgemeinden und Samtgemeinden. Letztere verpflichten sich, die Zuweisungen - sofern sie selbst nicht die § 1 genannten Aufgaben ausführen - an die Mitgliedsgemeinden weiterzuleiten. Die Modalitäten der Weiterleitung werden unabhängig von dieser Vereinbarung zwischen der jeweiligen Samtgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden geregelt.
- (4) Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel durch den Landkreis sind:
 - die bis zum 01. Juli eines Vorjahres erfolgte Übermittlung der zur Berechnung erforderlichen Daten und des Kindertagesstättenbedarfsplanes (Datenbasis zum Stichtag 01. März des Jahres)
 - der Nachweis einer regelmäßigen Anpassung der Elternbeitragsstaffel, ebenfalls bis zum 01. Juli eines Vorjahres
 - die Anwendung der Steuerkraft für Zuweisungen, entnommen aus dem Finanzausgleichsbescheid des Vorjahres

- (5) Abweichend von Absatz 4 gelten zur Ermittlung der Verteilung der Finanzmittel für das Haushaltsjahr 2018 einmalig einvernehmlich vereinbarte, vereinfachte Regelungen.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich sodann, statt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu finden, die den gemeinsamen Interessen am nächsten kommt. Sofern eine solche Regelung nicht gefunden werden kann, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 5 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und im Jahr 2022 inhaltlich einer Revision unterzogen.
- (2) Die Vereinbarung kann vom Landkreis und jeder Gemeinde oder Samtgemeinde mit einer Frist von 12 Monaten zum 01.01. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden. Unabhängig von einer Kündigung endet diese Vereinbarung auch, wenn die ihr zugrunde liegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen des öffentlichen Trägers keinen Bestand mehr hat.
- (3) Die Kündigung durch eine oder mehrere Gemeinde(n) oder Samtgemeinden(n) berührt nicht den Fortbestand der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Vertragsparteien.

Göttingen, den xx.xx.xxxx

(Samt)Gemeinde xxxxxxxx, den xx.xx.xxxx

Landrat

Bürgermeister/in

Öffentlich – rechtliche Vereinbarung

über die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendarbeit des öffentlichen Jugendhilfeträgers

zwischen

dem Landkreis Göttingen

- nachfolgend als Landkreis bezeichnet -

und

den Gemeinden

- nachfolgend Gemeinden benannt -

und

den Samtgemeinden

- nachfolgend Samtgemeinden benannt -

Präambel

Die Jugendhilfe soll mit ihrem vom Gesetzgeber breit aufgestellten Aufgaben- und Leistungsspektrum dazu beitragen, dass junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden und Benachteiligungen vermieden oder abgebaut werden. Zudem soll die Jugendhilfe dafür Sorge tragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Auch wenn die örtlichen Aufgaben nach dem SGB VIII und dem niedersächsischen AG SGB VIII dem Landkreis Göttingen als Träger der Jugendhilfe obliegen, sind sich die Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Göttingen und der Landkreis darin einig, dass beide Ebenen zum Wohle der Kinder, Jugendlichen und deren Familien eng zusammenarbeiten und zusammenwirken müssen und wollen, um eine gute, präventive und den Grundsätzen der Inklusion und Geschlechtergerechtigkeit entsprechenden Infrastruktur für das gelingende Aufwachsen vor Ort gewährleisten zu können. Die Gemeinden verfügen über direktes Wissen und Erfahrung über die Möglichkeiten und Erfordernisse vor Ort, die über viele Jahre gewachsen sind. Die Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Göttingen und der Landkreis sind sich darin einig, dass dies insbesondere für die Aufgabe der öffentlichen Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII Geltung hat.

Mit der Vereinbarung sollen die gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen berücksichtigt und die damit verbundenen Zuständigkeiten und Aufgaben des Landkreises Göttingen als örtlicher Träger der Jugendhilfe zukunftsfähig gestaltet werden. In diesem Zusammenhang sehen der Landkreis und die Gemeinden und Samtgemeinden die Jugendarbeit und die damit verbundenen örtlichen Leistungen und Angebote als partnerschaftlich zu bewältigende Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung an.

abschließender Entwurf – Jugendarbeit-

§ 1

Gegenstand

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe durch die unterzeichnenden Gemeinden gem. § 11 SGB VIII (Jugendarbeit) i.V.m. § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) In den Samtgemeinden sind die Mitgliedsgemeinden und die Samtgemeinden Vereinbarungspartner mit dem Landkreis. Die Samtgemeinde soll bei der Aufgabenwahrnehmung mindestens eine koordinierende Funktion erfüllen. Die Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden können die in den §§ 3 und 4 beschriebenen Aufgaben der Gemeinden sowie die Nutzung der finanziellen Förderung des Landkreises aus § 5 gem. § 98 Abs. 1 S. 5 NkomVG an die Samtgemeinde im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung übertragen. Dies ist mit dem Landkreis Göttingen abzustimmen.

§ 2

Aufgabenbeschreibung

- (1) Die Gemeinden oder Samtgemeinden erfüllen die Aufgaben nach § 11 SGB VIII i.V.m. § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII durch Konzeption, Organisation und Durchführung von Aktivitäten der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII auch in Kooperation mit den Jugendverbänden und anderen Trägern der Jugendarbeit, dies gilt insbesondere für eine interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden und Samtgemeinden untereinander und mit dem Fachbereich Jugend des Landkreises. Gemeinsame verbindliche Verabredungen zu Qualitätsstandards, Qualitätsentwicklung und Ausgestaltung der Jugendarbeit sind im "Leitfaden für die Kinder- und Jugendarbeit" (siehe § 3) geregelt.
- (2) Die Förderung der Jugendarbeit örtlicher Träger der freien Jugendhilfe nach § 12 SGB VIII erfolgt vorrangig durch den Landkreis. Die Gemeinden bzw. Samtgemeinden können ergänzend eigene Fördermöglichkeiten anbieten.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben beschäftigen die Gemeinden oder Samtgemeinden in dem erforderlichen Umfang qualifiziertes, tariflich beschäftigtes Personal (Kinder- und Jugendreferentinnen und -referenten bzw. Jugendpfleger/ -innen) und stellen für die Jugendarbeit geeignete Einrichtungen, eine bedarfsgerechte Ausstattung und finanzielle Ressourcen für Sachmittel zur Verfügung. Die Fachkräfte der Jugendarbeit sind in die strategischen Planungen zu Fragen der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik der Gemeinden und analog § 4 Abs. 1 Nr. 2 Nds. AG SGB VIII in den gem. § 13 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII eingerichteten Ausschuss fachlich einzubinden.

abschließender Entwurf – Jugendarbeit-

- (4) Richtgröße für den erforderlichen Stellenumfang der Fachkräfte ist ein Vollzeitäquivalent pro 1000 Kinder und Jugendliche.
- (5) Mit der Durchführung der o.g. Aufgaben kann bei Wahrung gleicher Rahmenbedingungen auch ein freier Träger der Jugendhilfe, oder – im Rahmen einer Kooperation – eine andere der unterzeichnenden Gemeinden beauftragt werden. Eine solche Beauftragung ist mit dem Landkreis abzustimmen.

§ 3

Qualitätssicherung

(1) Dem Landkreis als örtlichem Träger der Jugendhilfe obliegt gem. § 13 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII die Gesamtverantwortung auch für die Aufgaben, die die Gemeinden wahrnehmen. Die Gemeinden oder Samtgemeinden stellen die Qualitätssicherung der Jugendarbeit durch geeignete Instrumente der Qualitätssicherung und regelmäßige, mindestens einmal jährliche Abstimmungen mit dem Landkreis sicher. Der Landkreis bietet den Gemeinden bzw. Samtgemeinden im Bedarfsfall fachliche Beratung an. Die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden erfolgt kooperativ im Rahmen abgestimmter Konzepte gemäß dem jeweils gültigen "Leitfaden für die Kinder- und Jugendarbeit". Dieser Leitfaden wird regelmäßig, mindestens einmal jährlich gemeinsam von Landkreis und Gemeinden bzw. Samtgemeinden im Sinne einer stetigen Qualitätssicherung und -entwicklung unter Einbezug der Kinder- und Jugendreferenten / -innen bzw. Jugendpfleger/ -innen fortgeschrieben.

(2) Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung aktuelle Fassung des „Leitfadens für die Kinder- und Jugendarbeit“ des Altkreises Göttingen wird als Anlage zu dieser Vereinbarung genommen.

§ 4

Finanzierung

(1) Auf Antrag einer Gemeinde oder Samtgemeinde gewährt der Landkreis Göttingen für die Kinder- und Jugendreferenten/-innen bzw Jugendpfleger/-innen einen Zuschuss im Umfang von 30 % der tatsächlich und regelmäßig entstehenden Personalkosten nur unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Der/die Kinder- und Jugendreferent/-in bzw. Jugendpfleger/-in muss grundsätzlich sozialpädagogisch oder in der Sozialarbeit ausgebildet sein (Diplom oder Bachelor of Arts im Bereich Soziale Arbeit oder vergleichbare Qualifikation), entsprechend dem Tarifrecht eingruppiert und nur für die Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt sein. Ausnahmen bezüglich der erforderlichen Qualifikation können nur in folgenden Fällen gewährt werden:

- Bestandschutz von laufenden Arbeitsverträgen,

abschließender Entwurf – Jugendarbeit-

- Bei der Arbeit im Team, wenn im Team mindestens eine Person die entsprechende Qualifikation vorweisen kann,
 - Wenn es nachweislich nicht möglich ist, eine Stelle durch entsprechend qualifiziertes Personal zu besetzen,
 - Bei vertraglicher Zusicherung der Nachqualifizierung (z.B. berufsbegleitend über ein Online-Studium Sozialer Arbeit).
- b) Die Personalbezuschussung bezieht sich auf den Umfang von max. 1 Stelle pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden analog der Praxis für den kommunalen Finanzausgleich des Landes Niedersachsen die durchschnittlichen Einwohnerzahlen der jeweils fünf vorangegangenen Jahre mit jeweiligem Stand 30.06. zugrunde gelegt. Dabei gilt ein Bestandsschutz der Bezuschussung für bereits vorhandene darüber hinausgehende Stellenanteile. Bei Personalaufstockung in einer Gemeinde oder Samtgemeinde ist dieses mit dem Fachbereich Jugend des Landkreises Göttingen abzustimmen. Dieser Schlüssel wird alle 5 Jahre einer gemeinsamen Revision unterzogen.
- c) Der Landkreis kann über diesen Schlüssel hinaus in besonders begründeten Fällen Personalkosten im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel bezuschussen.

(2) Die Bezuschussung von Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit kann nur dann erfolgen, wenn die Gemeinde oder Samtgemeinde angelehnt an die Formel, 1 Stelle pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, vorrangig hauptamtliches Fachpersonal im Sinne von § 4 Punkt a eingesetzt hat. Auf Antrag einer Gemeinde oder Samtgemeinde gewährt der Landkreis Göttingen für benannte/-n Ehrenamtliche/-n in der Kinder- und Jugendarbeit 30 % der gewährten Aufwandsentschädigung bzw. Pauschale. Die Zuweisung richtet sich nach der ehrenamtlichen Personen regelmäßig zu zahlenden Entschädigung. Die Förderung der benannten Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit findet Anwendung auf Ortsteile von Einheitsgemeinden und die einer Samtgemeinde angehörenden Gemeinden.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich sodann, statt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu finden, die den gemeinsamen Interessen am nächsten kommt. Sofern eine solche Regelung nicht gefunden werden kann, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 6

In-Kraft-Treten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarungen der Altkreise Osterode am Harz vom 01.01.2016 und Göttingen vom 01.01.1994 treten zum 31.12.2017 außer Kraft.
- (3) Die Vereinbarung kann vom Landkreis und jeder Gemeinde oder Samtgemeinde mit einer Frist von 12 Monaten zum 01.01. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.
Die Kündigung durch eine oder mehrere Gemeinde(n) oder Samtgemeinde(n) berührt nicht den Fortbestand der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Vertragsparteien.

Göttingen, den xx.xx.xxxx

(Samt)Gemeinde xxxxxxxx, den xx.xx.xxxx

Landrat

Bürgermeister / -in